

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2006

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Außerordentliche Tagung der Landessynode 2006 | 121 | Satzung für den „Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ . . . | 124 |
| Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg | 121 | Satzung über die Citykirchenarbeit Barmen | 125 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar | 121 | Kircheneintrittsstelle | 128 |
| Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar | 122 | Verwaltungslehrgang I 2007/2008 | 128 |
| Telefonliste | 123 | Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels | 129 |
| | | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln | 129 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten | 129 |

Außerordentliche Tagung der Landessynode 2006

656742

Az. 04-21-41: 56aoLS2006/Org

Düsseldorf, 13. April 2006

Am 9. und 10. Juni 2006 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 56. – außerordentlichen – Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am **4. bzw. 5. Juni 2006** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Düsseldorf, den 17. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Die Veröffentlichung dieser Urkunde erfolgt zur Berichtigung der fehlerhaften Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2/2006 vom 15. Februar 2006, Seite 57.

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen und Burg, Kirchenkreis Lennep, werden pfarramtlich verbunden.

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 5. Dezember 1963 gebildeten Kirchengemeinden

- Evangelische Dom-Kirchengemeinde Wetzlar,
- Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar,
- Evangelische Kreuzkirchengemeinde Wetzlar

werden zum 1. Juni 2006 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die „Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar“ neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen sie hervorgeht. Dieses sind die Gemarkung Wetzlar sowie der Teil der Gemarkung Garbenheim südlich der Landesstraße 3451.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar gehört zum Kirchenkreis Wetzlar.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar hat sechs Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Wetzlar wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchen-amt auf Antrag der Verbandsvertretung und Anhörung der übrigen Beteiligten Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der mit Urkunde vom 5. Dezember 1963 errichtete Gemein-deverband Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar wird aufgelöst.

Artikel 2

Gesamtrechtsnachfolgerin des Gemeindeverbandes Evange-lischer Kirchengemeinden in Wetzlar ist die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar.

Artikel 3

Die Urkunde tritt zum 1. Juni 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den „Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“

Auf Grund des Artikels 16 der Kirchenordnung hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig versteht sich als eine Aktivität der Evangelischen Kirchengemeinde Remagen-Sinzig. Juristischer Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Remagen-Sinzig.

Der Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig wird durch den „Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ geführt. Die Verantwortlichkeit des Presbyteriums nach Art. 15 und 16 der Kirchenordnung bleibt davon unberührt.

§ 2

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ orientiert sich am christlichen Glauben. Er stellt sich folgende Aufgaben:

1. Im Rahmen des konziliaren Prozesses der Kirchen tritt er ein für gerechte Lebensverhältnisse unter den Menschen, für friedliche Verständigung zwischen den Völkern und für die Bewahrung der Schöpfung. Er ist dabei von der Erkenntnis geleitet, dass sich die Probleme der „Dritten Welt“ nur dann lösen lassen, wenn die „Erste Welt“ an einem gerechten, friedlichen und schöpfungsbewahrenden Handeln interessiert ist.
Beispielhaft will der Eine-Welt-Laden aufzeigen, dass solche alternativen Handelsstrukturen mit unterschiedlichen Handelspartnern in der einen Welt möglich sind.
2. Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ will Genossenschaften und Selbsthilfegruppen finanziell und ideell unterstützen, indem Produkte dieser Initiativgruppen mit sozialintegrativem Charakter verkauft werden.
3. Durch Gespräche und Informationen will der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ das Bewusstsein dafür schärfen, dass ein partnerschaftlicher Umgang im Handel, insbesondere im Handel mit Partnern der „Dritten Welt“, die Voraussetzung für gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung ist. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer Teil der bewusstseinsbildenden Arbeit.
4. Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ arbeitet mit sozialen, öffentlichen, privaten und kirchlichen Institutionen und Gruppen zusammen, die sich den unter 1. bis 3. genannten Zielen verpflichtet fühlen.

§ 3

1. Mitglied des „Ökumenischen Arbeitskreises Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ kann werden, wer die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele anerkennt und zu einer verbindlichen Mitarbeit bereit ist.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Es wird eine Mitgliederliste geführt. Es werden keine Mitglieder-Beiträge erhoben. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine Ansprüche.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts seitens des Mitgliedes oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe

sind z.B. fehlende Mitarbeit, Geschäftsschädigung durch wiederholte Begünstigung anderer Unternehmen zum Schaden des Eine-Welt-Ladens und Veruntreuung. Der Antrag auf Ausschluss muss auf der Tagesordnung gestanden haben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Presbyterium möglich, das dann endgültig entscheidet.

§ 4

Zum ordentlichen Mitgliederbestand des „Ökumenischen Arbeitskreises Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ gehören:

1. der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
2. ein/e weiterer/weitere Presbyter/Presbyterin,
3. ein/e vom „Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ gewählter/gewählte und vom Presbyterium bestätigter/bestätigte Finanzreferent/in,
4. mindestens sechs weitere Mitglieder.

§ 5

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ tagt mindestens einmal monatlich. Eingeladen wird durch Terminbekanntgabe im Protokoll der vorherigen Sitzung. Im Falle eines Ausschlusses (siehe § 3.2) muss die Einladung mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen.

Die Besprechungen werden protokolliert. Für die Erstellung des Protokolls ist der/die Sprecher/in zuständig; er/sie kann diese Aufgabe an andere Mitglieder übertragen.

§ 6

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ ist bei Wahlen von Ämtern, größeren Förderprojekten, Ausschluss eines Mitgliedes bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seines ordentlichen Mitgliederbestandes beschlussfähig. Es entscheidet dann die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ansonsten entscheidet bei Abstimmungen die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder:

- 1.1. Ein/Eine Sprecher/in für den Zeitraum von einem Jahr. Er/Sie darf nur einmal wiedergewählt werden. Eine weitere Wiederwahl ist erst nach einer einjährigen Pause möglich. Er/Sie soll zu den in § 4 aufgeführten Mitgliedern gehören.
Zu den Aufgaben gehören u.a.:
 - Maßnahmen zur Förderung der Gruppenaktivitäten und deren Koordination,
 - Einberufung und Abwicklung der Gruppentreffen,
 - Betreuung neuer Mitglieder,
 - Förderung jeglicher Aktivitäten, die den in § 2 genannten Aufgaben dienlich sind,
 - Führung der Mitgliederliste.
- 1.2. Ein/Eine Stellvertreter/in für den Zeitraum von einem Jahr.
- 2.1. Ein/Eine Laden-Geschäftsführer/in für den Zeitraum von einem Jahr.
Zu den Aufgaben gehören: in Zusammenarbeit mit den unten genannten Funktionsträger/innen die Koordination aller Maßnahmen, die eine reibungslose, erfolgreiche und ordnungsgemäße Verkaufstätigkeit des Ladens er-

möglichen. Verteilen der Eingangspost. Er/Sie verwaltet den Ladenschlüssel und führt das Schlüsselverzeichnis.

- 2.2. Ein/Eine Stellvertreter/in für den Zeitraum von einem Jahr.
- 3.1. Eine/n Finanzreferent/in für den Zeitraum von zwei Jahren und vorbehaltlich der Bestätigung durch das Presbyterium.

Er/Sie soll nach Möglichkeit fachlich qualifiziert sein.

Zu den Aufgaben gehören:

- Kontrolle der Kassenabrechnung,
- Verwaltung der Kassenbücher,
- Regulierung der Rechnungen,
- Zuarbeit dem Steuerberater für eine ordnungsgemäße Abrechnung,
- Festlegung des Finanzrahmens für Einkäufe gemeinsam mit der Einkaufsgruppe (bei Unstimmigkeiten zwischen Finanzreferent/in und Einkaufsgruppe ist der Arbeitskreis zu befragen),
- Vorlage der jährlichen Abrechnung gegenüber dem Presbyterium.

Der/Die Finanzreferent/in ist gegenüber dem Presbyterium verantwortlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe.

Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

- 3.2. Ein/Eine Stellvertreter/in für den Zeitraum von zwei Jahren.
- 4.1. Ein/Eine Koordinator/in Kommissionsgeschäft für den Zeitraum von einem Jahr.
Er/Sie koordiniert alle Maßnahmen für ein reibungsloses und ordnungsgemäßes Kommissionsgeschäft mit anderen Gruppen, Institutionen, Firmen oder Personen. Die Bedingungen für das Kommissionsgeschäft legt der Arbeitskreis fest.
- 4.2. Ein/Eine Stellvertreter/in für den Zeitraum von einem Jahr.
5. Zwei Referenten/innen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Zeitraum von einem Jahr. Zu den Aufgaben gehören die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Eine-Welt-Ladens durch die örtliche Presse sowie die Koordination der Veranstaltungen zum Zwecke der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Veröffentlichungen im Namen des Eine-Welt-Ladens dürfen nur in Absprache mit den beiden Referenten/innen vorgenommen werden.
6. Eine Einkaufsgruppe, bestehend aus zwei Mitgliedern, für den Zeitraum von einem Jahr.
Sie ist verantwortlich für die Abwicklung des Einkaufs. Über den Finanzrahmen der Einkäufe ist der/die Finanzreferent/in zu konsultieren.
7. Eine Ladengestaltungsgruppe, bestehend aus zwei Mitgliedern, für den Zeitraum von einem Jahr.
Sie ist verantwortlich für die Warenpräsentation, Dekoration, Informationsaushänge, Fensterauslage und Ordnung im Laden.

§ 8

Der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ kann weitere Aufgaben einzelnen Mitgliedern verantwortlich übertragen. Die jeweilige Aufgabenbeschreibung soll protokollarisch festgehalten werden.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit der ordnungsgemäßen Abrechnung zur Vorlage beim Finanzamt wird vom Presbyterium ein Steuerberatungsbüro beauftragt. Mit der Wahl des Büros müssen sowohl das Presbyterium als auch der „Ökumenische Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ einverstanden sein. Die Kosten für die Leistungen des Steuerberatungsbüros trägt der Eine-Welt-Laden.

§ 10

Sprecher/in, Finanzreferent/in und Geschäftsführer/in informieren das Presbyterium jährlich über die Arbeit des Eine-Welt-Ladens. Über den Umsatzverlauf kann das Presbyterium beim/ben der Finanzreferenten/in jederzeit Auskunft erhalten. Der Eine-Welt-Laden legt die Jahresabrechnung dem Presbyterium unverzüglich nach Erhalt vom Steuerberatungsbüro vor, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Folgejahres.

§ 11

Eventuell erwirtschaftete Überschüsse des Eine-Welt-Ladens dürfen nur im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde vom „Ökumenischen Arbeitskreis Eine-Welt-Laden“ erarbeitet und vom Presbyterium in der Sitzung vom 8. Februar 2006 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Mai 2000 außer Kraft.

Satzungsänderungen sind in Abstimmung zwischen Presbyterium und „Ökumenischem Arbeitskreis Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“ vorzunehmen.

Remagen, den 8. Februar 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Remagen-Sinzig

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. April 2006
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung über die Citykirchenarbeit Barmen

Satzung über die Citykirchenarbeit Barmen und die damit verbundene Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenkreis Wuppertal, nachfolgend „Kirchenkreis“ genannt, und der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemarkte in Wuppertal Barmen, nachfolgend „Kirchengemeinde“ genannt.

Über die Gestaltung, Zielsetzung, Organisation und Finanzierung der gemeinsam getragenen Citykirchenarbeit in Wuppertal-Barmen haben die Kreissynode des Kirchenkreises und das Presbyterium der Kirchengemeinde auf

Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) diese Satzung beschlossen:

Präambel

In Anknüpfung an die von der Kreissynode am 10. Juni 1995 beschlossene Konzeption für die Citykirchenarbeit und in Aufnahme der von der Kreissynode am 5. Juli 2003 gefassten Beschlüsse („Barmer Perspektiven“) fördern der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde die Präsenz der evangelischen Kirche in der Stadt. Dies schließt eine räumliche Präsenz im Zentrum von Barmen als Anlaufstelle, Infocenter, Veranstaltungen der City-Kirche u.Ä. und die Gestaltung der Präsenz der evangelischen Kirche auf der Stadtebene ein.

§ 1

Zielsetzung

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde greifen Themen der evangelischen Kirche auf, initiieren Aktionen und fördern Projekte, die inhaltlich mit dem Anliegen der evangelischen Kirche verbunden sind.

Die Präsenz der evangelischen Kirche im Zentrum von Barmen mit einer vom Kirchenkreis und der Kirchengemeinde getragenen Citykirchenarbeit schließt insbesondere das Angebot eines verschiedenen Zielgruppen erreichenden Cafés als Schaffung von Kontaktmöglichkeiten, spirituellen Angeboten, Beratung und Seelsorge, die Kircheneintrittsstelle, den Eine-Welt-Laden, Projekte und Veranstaltungen sowie eine kontextbezogene diakonische Arbeit ein.

§ 2

Träger des Projektes

Die Arbeit des Projektes Citykirchenarbeit wird in gemeinsamer partnerschaftlicher Verantwortung getragen vom Kirchenkreis und der Kirchengemeinde.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Citykirchenarbeit wird durch das Kuratorium des Projektes Citykirchenarbeit wahrgenommen. Es ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

- drei vom Presbyterium entsandte Mitglieder des Presbyteriums,
- drei vom Kreissynodalvorstand entsandte Mitglieder der Kreissynode – darunter nach Möglichkeit die Superintendentin oder der Superintendent,
- eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender nach § 7.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die Mitgliedschaft der Mitarbeitenden nach § 7 wechselt jährlich. Die oder der jeweils andere Mitarbeitende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Die Zahl der Theologen darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt in Anlehnung an das Presbyterwahlgesetz vier Jahre und endet

mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Kuratoriums.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind bzw. mit Ausscheiden aus dem Presbyterium bzw. der Kreissynode.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied für den Vorsitz und für die Stellvertretung.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Es ist verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der Citykirchenarbeit.
- b) Es entscheidet über die Zulassung von Kooperationspartnern für die Citykirchenarbeit.
- c) Es vertritt die Citykirchenarbeit im Rechtsverkehr.
- d) Es schlägt den von den Leitungsgremien der Träger zu verabschiedenden Stellenplan vor.
- e) Es entscheidet über die Einstellung, Entlassung oder Umsetzung innerhalb des Stellenplans für den Bereich der Citykirchenarbeit.
- f) Es ist Anstellungsträger und verantwortlich für die Errichtung von Stellen für Mitarbeitende im Sinne des Artikel 66 der Kirchenordnung und der Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht.
- g) Es erstellt einen Vorschlag für die Dienstanweisung der mit der Versorgung der Pfarrstelle beauftragten Personen.
- h) Es erstellt eine Dienstanweisung für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes Citykirchenarbeit.
- i) Es stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung fest.
- j) Es entscheidet über die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite.
- k) Es beschließt über den Antrag eines Beteiligten über das Ausscheiden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Geschäftsordnung und Arbeitsweise

(1) Für die Sitzungen des Kuratoriums gelten die Bestimmungen des § 2 Verbandsgesetzes.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierbei sind die Bestimmungen der Artikel 26 bis 31 der Kirchenordnung zu beachten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums soll das Kuratorium mindestens einmal im Quartal einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder die Kirchenleitung es verlangen.

§ 6

Räume

(1) Für die Citykirchenarbeit stehen nachfolgend aufgeführte Räume im Gemeindezentrum Gemarker Kirche, Zwinglstr. 5, zur Verfügung:

- a) Cafe im Anbau,
- b) Eine-Welt-Laden innerhalb der Gemarker Kirche,
- c) Besprechungsraum innerhalb des Gemeindehauses,
- d) Büro innerhalb des Gemeindehauses,
- e) Lagerräume innerhalb des Gemeindehauses.

Das Nutzungsrecht für die Räume der Citykirchenarbeit übt das Kuratorium des Projektes Citykirche aus.

Alle Räume des Gemeindezentrums können nach Absprache wechselseitig durch die Kirchengemeinde sowie das Projekt Citykirchenarbeit genutzt werden.

(2) Für die Nutzung der in Absatz 1 genannten Räume ist eine Nutzungsentschädigung an die Kirchengemeinde zu entrichten. Darüber hinaus sind vom Projekt anteilig die Betriebskosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Reinigung etc.) mit zu tragen. Über die Höhe der Nutzungsentschädigung sowie der Betriebskostenanteile wird außerhalb dieser Satzung eine Vereinbarung getroffen.

§ 7

Pfarrstelle/Ergänzungsstelle

(1) Bei der mit dem Projekt Citykirchenarbeit verbundenen Pfarrstelle handelt es sich um eine Gemeindepfarrstelle, deren Aufgabe die Übernahme gemeindlicher und kreiskirchlicher Funktionsaufgaben gemäß § 1 ist. Die Versorgung der Pfarrstelle wird durch Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und einer anderen Gemeinde bzw. dem Kirchenkreis sichergestellt.

(2) Die entsprechend Absatz 1 im eingeschränkten Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers versorgte Pfarrstelle ist mit einer weiteren Mitarbeiterin bzw. einem weiteren Mitarbeiter auf den Umfang einer Stelle im uneingeschränkten Dienst zu ergänzen.

(3) Bei Freiwerden der Pfarrstelle bereitet das Kuratorium eine Vereinbarung über die weitere Versorgung der Pfarrstelle vor und legt sie der Kirchengemeinde zur Entscheidung vor.

Über die Besetzung der Ergänzungsstelle entscheidet das Kuratorium entsprechend § 4 Absatz 1 Buchstabe e). Der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis wird ein Vetorecht eingeräumt.

§ 8

Finanzierung

Die Kosten der Citykirchenarbeit gemäß dieser Satzung werden finanziert durch:

- a) Verkaufserlöse (Cafe, Laden, Fotovoltaik),
- b) Kollekten, Spenden, Zuschüsse, Eintrittsgelder,
- c) sonstige Zuwendungen Dritter,
- d) sonstige Einnahmen,
- e) Zuwendungen der Träger der Citykirchenarbeit entsprechend der Absätze 2 bis 4.

(2) Der Kirchenkreis leistet eine finanzielle Zuwendung zur Citykirchenarbeit durch Übernahme der

- a) Kosten, die sich aus der Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und einer anderen Gemeinde bzw. dem Kirchenkreis über die Versorgung der Pfarrstelle für die Citykirchenarbeit ergeben sowie die Personalkosten der Ergänzungsstelle,
- b) Nebenkosten für Pfarr- und Ergänzungsstelle (z.B. Dienstzimmer, Telefon, Fahrtkosten etc.),

- c) Personalkosten für die Hauswirtschafterin (0,5 Stellen) gemäß Bundes-Angestelltentarifvertrag Kirchliche Fassung und
- d) anteilige Personalkosten für die Hausmeisterstelle (1/3 Stelle) gemäß Bundes-Angestelltentarifvertrag Kirchliche Fassung.

Der Kostenbeitrag des Kirchenkreises, der sich auf c) und d) bezieht, kann bei einer veränderten personellen Struktur der Citykirchenarbeit auf Vorschlag des Kuratoriums in gleicher Höhe auch zur Deckung anderer Personalkosten eingesetzt werden.

(4) Das Kuratorium ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die ein Fehlbetragsrisiko weitestgehend reduzieren. Soweit die Einnahmen nach Absatz 1 a) bis 1 e) zur Finanzierung der Citykirchenarbeit nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag wie folgt gedeckt:

- a) Inanspruchnahme der eingerichteten Rücklage,
- b) Zuweisung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde zu je 50% des Fehlbetrages.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Satzung sowie bei Streitigkeiten im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung bei Aufhebung der Satzung oder bei Ausscheiden eines der Beteiligten kann die Kirchenleitung von einem der Beteiligten zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angerufen werden, dass er geltendes Recht verletzt.

§ 10

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Die Satzung, Satzungsänderung und Satzungsauflösung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften. § 16 Absatz 1 Buchstabe i des Verbandsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Aufhebung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des Folgejahres das Ausscheiden beantragen. Der Antrag muss bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Der Antrag bedarf der Schriftform. Der Anteil des Ausscheidenden am Vermögen des Projektes Citykirchenarbeit wächst den verbleibenden Beteiligten zu.

Für den Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden eines der Beteiligten hat der ausscheidende Beteiligte etwaige Verluste des Projektes anteilig mit zu tragen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(4) Bei Auflösung des Trägerverbundes verbleibt der Bestand des Vermögens bei der Kirchengemeinde. Die Finanzierung

der Pfarrstelle/Ergänzungsstelle (§ 7) erfolgt nach Auflösung des Trägerverbundes weiterhin nach § 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung.

Wuppertal, den 12. November 2005

Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde
Gemarkung in Wuppertal-Barmen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 27. März 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

Az. 02-15-1:15046 Düsseldorf, 28. März 2006

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Kirchenpavillon in Wetzlar, Ev. Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2007/2008

Az. 13-70-12:0003 Düsseldorf, 12. April 2006

Am 29. Januar 2007 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9a) AP rO n.F.), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in

diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt am **6. August 2007**. Die schriftliche Prüfung findet voraussichtlich im Juni 2008, die mündliche Prüfung voraussichtlich im September 2008 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum *Mutterhaus*, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die vorgesehene Platzzahl, behalten wir uns eine Auswahl gemäß § 8 Absatz 5 der AP rO Verw. I und II vor.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für 2007 sind folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

| vom | bis | |
|------------|------------|----------------|
| 29.01.2007 | 02.02.2007 | |
| 12.02.2007 | 16.02.2007 | |
| 05.03.2007 | 09.03.2007 | |
| 26.03.2007 | 30.03.2007 | |
| 23.04.2007 | 27.04.2007 | |
| 21.05.2007 | 25.05.2007 | mit Kolloquium |

Hauptkurs

| vom | bis | |
|------------|------------|--|
| 06.08.2007 | 10.08.2007 | |
| 13.08.2007 | 17.08.2007 | |
| 27.08.2007 | 31.08.2007 | |
| 10.09.2007 | 14.09.2007 | |
| 26.11.2007 | 30.11.2007 | |
| 10.12.2007 | 14.12.2007 | |

Während der Lehrgangabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Hotel- und Tagungszentrum *Mutterhaus* (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (AP rO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnahmebeitrag zu erheben. Dieser beträgt 32,00 Euro je Lehrgangswochen und 16,00 Euro für die Tage der schriftlichen Prüfung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der AP rO Verw. I und II erfüllen, bis zum **8. September 2006** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der AP rO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die

Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APo Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **27. September 2006** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

654109
02-10-11:1504627 Düsseldorf, 3. April 2006

Kirchengemeinde: Wetzlar
Kirchenkreis: Wetzlar
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

653894
Az. 02-10-11:1500607 Düsseldorf, 3. April 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Lutherkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit dem Beizeichen vollständige Kreuzblume, wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

654059
Az. 02-10-11:1503272 Düsseldorf, 3. April 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Hans-Joachim Pönitz, Kirchengemeinde Dieringhausen, Kirchenkreis An der Agger, am 5. Februar 2006.

PfarrerIn z.A. Michaela Röhr am 12. März 2006 in der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Prädikant Friedrich Ruhwedel, Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, am 19. März 2006.

PfarrerIn z.A. Britta Ueberschaer am 2. April 2006 in der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal.

Ungültigkeit einer Ordinationsurkunde:

Die Ordinationsurkunde des ehemaligen Prädikanten Werner Platz vom 11. März 1979 wird nach Widerruf der Bestellung am 24. März 1997 für ungültig erklärt.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Tanja Kamp-Erhardt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Barbara Münzenberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Susanne Peters-Göbbling in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Thomas vom Scheidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

PfarrerIn Tanja Kamp-Erhardt mit Wirkung vom 1. April 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kölschhausen, Kirchenkreis Braunsfeld.

Pfarrer Stefan Korn mit Wirkung vom 1. März 2006 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

PfarrerIn Barbara Münzenberg mit Wirkung vom 1. April 2006 die 2. Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn Susanne Peters-Göbbling mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrer Thomas vom Scheidt mit Wirkung vom 1. April 2006 die 8. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an höheren Schulen und Gesamtschulen) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Sebastian Walde mit Wirkung vom 1. April 2006 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich.

Freistellung:

Pfarrer Martin Arnold, Evangelischer Stadtkirchenverband Essen, mit Wirkung vom 1. April 2006 bis zum 14. September 2006. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Entlassen:

PfarrerIn im Probedienst Christina Brüll mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Uta Arngard Engelm ann mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Kirsten Galla mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Ralf Kasper mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Gabriela Köster mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Arnd Kulla mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastorin im Sonderdienst Cornelia Michels-Zepp mit Ablauf des 30. April 2006.

Pfarrer im Probedienst Torsten Möller mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Claudia Müller mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastor im Sonderdienst Thilo Müller mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Münzenberg mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastorin im Sonderdienst Bianca Neuhaus mit Ablauf des 30. April 2006.

Pastorin im Sonderdienst Frauke Niewöhner mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastorin im Sonderdienst Susanne Peters-Göbling mit Ablauf des 30. April 2006.

Pfarrer im Probedienst Silke Salomon mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastor im Sonderdienst Thomas vom Scheidt mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastor im Sonderdienst Christoph Schneider mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastor im Sonderdienst Martin Schumann mit Ablauf des 31. März 2006.

Pastorin im Sonderdienst Dorothee Sprick mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Stefanie Stute mit Ablauf des 14. April 2006.

Pfarrer im Probedienst Anja Thalau mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Sascha Thiel mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Arndt Westfeld mit Ablauf des 31. März 2006.

Pfarrer im Probedienst Rita Wild mit Ablauf des 31. März 2006.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Christoph von Derschau, Kirchengemeinde Wesel, in der Zeit vom 1. Mai 2006 bis 30. April 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Harro Düx, Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

Pfarrer Wolfgang Gronau, Lutherkirchengemeinde Essen-

Altendorf (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2006.

Pfarrer Jochen Ziegler, Kirchengemeinde Wachtberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2006.



*Paulus schreibt:
Unsre Hoffnung steht fest für euch, weil wir wissen:
wie ihr an den Leiden teilhabt,
so werdet ihr auch am Trost teilhaben.
2. Korinther 1,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Adolf Agel, am 6. Januar 2006 in Oberhausen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Sterkrade, geboren am 18. Dezember 1933 in Atzbach, ordiniert am 26. Juni 1966 in Lützellinden.

Pfarrer i.R. Johannes Haverkamp, am 28. März 2006 in Wesel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hiesfeld, geboren am 5. Juli 1913, ordiniert am 27. Januar 1943 in Hamborn-Marxloh.

Pfarrer i.R. Gerd Piorr, am 22. März 2006 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hilden, geboren am 1. Oktober 1927 in Elberfeld, ordiniert am 22. Mai 1961 in Bernkastel.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. April 2006 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. März 2006 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die 6. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Aßlar sucht zum 1. Oktober 2006 für ihre 1. Pfarrstelle (75% Dienstumfang) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.700 Gemeindeglieder, zwei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, Jugendhaus/Gemeindebüro und Kindergarten. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde geschieht im Team mit dem Diakon und dem Pfarrer des zweiten Pfarrbezirks. Die Kirchengemeinde Aßlar ist eine lebendige Gemeinde mit vielen Ehrenamtlichen und vielfältigen Aktivitäten und Projekten. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Team auch mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern einfügen kann. Sie/Er soll innerhalb des Seelsorgebezirkes (ca. 1.900 Gemeindeglieder) wohnen. Ein Schwerpunkt im 1. Pfarrbezirk ist die Arbeit mit dem evangelischen Kindergarten. Die fünf Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit der gerade beschlossenen Gemeindekonzeption sollten mitgetragen werden: Gottesdienst in traditioneller und innovativer Form, Jugendarbeit, Besuchsdienst/Seelsorge, Ökumene und Kindergartenarbeit. An drei Zielen der Gemeindegemeinschaft soll vorrangig gearbeitet werden: das Miteinander aller Teile der Kirchengemeinde, das gemeindliche Angebot für Menschen aller Generationen, das evangelische Profil unseres Kindergartens. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 159/160. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Aßlar über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunsfeld, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, zu richten. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Bernd Sermond, sowie Pfarrer Martin Reibis über das Gemeindebüro, Tel. 0 64 41 (8 12 50).

In der Kirchengemeinde Merzig wird zum 1. September 2006 die 1. Pfarrstelle durch Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand frei und ist in vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Diasporagemeinde, in deren erstem Bezirk ca. 2.500 Gemeindeglieder leben. Kirche und Gemeindezentrum liegen zentral gelegen in der Kreisstadt. Alle Schulformen, Krankenhaus etc. sind am Ort vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den Gemeindegliedern ein guter Seelsorger ist, auf Einzelne und auf Gruppen zugehen kann und unsere bestehenden Kreise begleitend betreut und berät. Sie/Er soll Freude daran haben, Ideen für das Gemeindeleben in der Diasporasituation zu entwickeln, die ökumenischen Kontakte weiter pflegen sowie die Integration der Russlanddeutschen in der Gemeinde fördern. Die Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird von einem hauptamtlichen Mitarbeiter betreut. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Konzeption der Kirchengemeinde mit Informationen über Arbeit und Ziele sowie weitere Angaben über die Gemeinde finden Sie im Internet unter www.ekir.de/merzig. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Merzig, über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen. Telefonische Auskünfte erteilen Dr. Bernd Täger, Tel. (0 68 61) 64 39, und Pfarrer Jörg Winkler Tel. (0 68 35) 13 20.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland. Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle Referentin oder Referent für Grundsatzarbeit und Theologische Ausbildung zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören im Schwerpunkt Grundsatzarbeit: selbstständiges Aufgreifen

missionstheologischer und ökumenischer Themen und Impulse, Erstellen von Beiträgen/Referaten zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und im Bereich der evangelischen Kirchen Deutschlands und der Ökumene, Mitarbeit an Publikationen des EMW, Geschäftsführung der Theologischen Kommission des EMW sowie im Bereich Theologische Ausbildung, vor allem: projekt- und programmorientierte Förderung von Partnern Theologischer Ausbildung in der weltweiten Ökumene, Geschäftsführung der Kommission Theologische Ausbildung des EMW, Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen im Bereich der Theologischen Ausbildung (ETE) weltweit. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Promotion oder einschlägige missionstheologische Arbeiten werden erwartet. Sicheres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Für Auskünfte steht Direktor Christoph Anders, Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, Tel. (0 40) 25 45 61 01, E-Mail christoph.anders@emw-d.de, zur Verfügung. An ihn ist eine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juni 2006 zu richten.

Die Pfarrstelle des Evangelischen Standortpfarrers Saarlouis ist ab sofort durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst (Standortgottesdienst, Lebenskundlicher Unterricht, Rüstzeiten, Amtshandlungen, Einzel- und Gruppenseelsorge, Truppenbegleitung bei Übungen, Manövern und Auslandseinsätzen) in der Militärseelsorge in den Standorten Saarlouis, Lebach, Merzig und Trier. Über den personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge ist die Pfarrstelle eingebunden in die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis und die Kreis-synode Völklingen. Die Militärpfarrerin/der Militärpfarrer hat Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Synode. Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch den Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Weiter Auskünfte erteilt Militärdekan Ulrich Brates, Mainz, Tel. (0 61 31) 56-40 30. Bewerbungen sind zu richten an: Der Evangelische Leitende Militärdekan Mainz, Freiligrathstraße 1, 55131 Mainz.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Wesseling ist zum 1. Januar 2007 oder früher eine B-Kirchenmusikerstelle (50%, BAT-KF) zu besetzen. In Wesseling hat die Kirchenmusik einen wesentlichen Anteil an der Gemeindegemeinschaft sowohl in der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste als auch in der gemeinsamen Arbeit mit den Chören und Instrumentalgruppen der Gemeinde. Das Musikleben unserer Gemeinde gestalten neben dem Kantor/der Kantordin eine nebenamtliche Kirchenmusikerin sowie ehrenamtliche und Honorarkräfte. Wir erwarten, dass unser neuer Kantor/unsere neue Kantordin die Kirchenmusik unserer Gemeinde in guter Zusammenarbeit mit den Musikern/Musikerinnen und den Pfarrern/Pfarrnerinnen prägt und bereichert. Ihre Aufgaben umfassen: die kirchenmusikalische Gestaltung und Mitverantwortung der Gottesdienste in den beiden Hauptkirchen, die Leitung der Kantorei mit ca. 30 Mitgliedern, die Planung und Durchfüh-

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037, Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

rung besonderer Kirchenmusiken einschließlich konzertanter Werke, die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen und die Gesamtverantwortung für die Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Wesseling. Das Orgelspiel in der dritten Predigtstätte, die Arbeit mit dem Posaunenchor und mit dem Gospelchor gestalten die nebenamtliche Kirchenmusikerin sowie ehrenamtliche und Honorarkräfte. Die musikalische Begleitung von Kasualien inkl. Beerdigungen wird von Vertretungskräften oder auch gegen zusätzliche Vergütung vom Kantor wahrgenommen. Dabei stellen wir uns vor, dass Sie aus der Kraft Jesu Christi leben, gemeinsam mit uns nach Wegen suchen, Gemeinde zu bauen und durch Ihre Freude an der Musik andere Menschen anstecken und begleiten und so die Gemeinde mehr zum Singen bringen. Sie erwartet eine offene, lebendige und musikalisch aufgeschlossene Gemeinde. In den beiden Kirchen stehen eine Schuke-Orgel (Potsdam, 1975: II/P, 25 elektr. Register, mech. Spieltraktur), eine

Ott-Orgel (1976, II/P, 19 Register, voll mechanisch), ein Flügel, zwei Klaviere, Schlagzeug, Flöten und Orffsches Instrumentarium sowie ein umfangreiches Archiv an Chorliteratur (von Gölz bis zur Matthäus-Passion) zur Verfügung. Wesseling ist eine Industriestadt mit 36.000 Einwohnern zwischen Köln und Bonn am Rhein gelegen und bietet alle Schulformen. Unsere Gemeinde zählt ca. 7.300 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken, hat drei Kirchen, ein Gemeindezentrum und ein Begegnungszentrum. Bei der Wohnungssuche helfen wir Ihnen gerne. Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen erbitten wir bis zum 23. Juni 2006 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wesseling, Kronenweg 67, 50389 Wesseling. Für weitere Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Veit, Tel. (0 22 36) 4 83 80, oder das Gemeindeamt (vormittags), Tel. (0 22 36) 4 95 80, zur Verfügung sowie unsere Homepage www.krapoda.de, auf der Sie auch das Leitbild unserer Gemeinde finden.